

Einleitung

Der indische Subkontinent liegt für die meisten Europäer nicht nur geographisch, sondern auch gedanklich fern. Der deutsche Rechtsvergleichler wird sich häufig europäischen Rechtsordnungen oder dem angloamerikanischen Rechtskreis zuwenden. Ihm sind nicht nur die kulturellen Hintergründe und Strukturen dieser Rechtssysteme vertrauter als die einer ferner liegenden Kultur, auch die Ergebnisse solcher Vergleiche fügen sich in die hiesige Rechtswissenschaft insofern gut ein, als ihnen für die alltägliche Rechtspraxis durchaus Bedeutung zukommt. Dies gilt vor allem im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts, wo im Rahmen allgegenwärtiger Globalisierung Staatsgrenzen zunehmend in den Hintergrund treten oder von dem sog. *Global player* nicht selten als Hindernis bei der Wirtschaftsentfaltung aufgefaßt werden.

Allerdings bleiben im Rahmen der Globalisierung auch Entwicklungs- und Schwellenländer heute nicht mehr außerhalb der Betrachtung weltweit agierender Unternehmen. Sowohl als potentielle Produktionsstätten als auch als Absatzmarkt sind sie in den Blickwinkel der sog. *Global player* gerückt. Die Auseinandersetzung mit den Rechtsordnungen nicht nur des westlichen Auslands oder der sog. Industrieländer, sondern auch der Staaten und Kulturen, die uns nicht sehr verwandt sind oder gar besonders exotisch vorkommen, gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Dabei mögen wirtschaftsrechtliche Zusammenhänge in erster Linie interessieren. Doch auch andere Rechtsgebiete sollten nicht außer Acht gelassen werden, da sie über die kulturellen Zusammenhänge, die sich immer auch auf Arbeits- oder Konsumverhalten auswirken, Aufschluß geben. Gerade das Familienrecht vermag das gesellschaftliche Leben, Gepflogenheiten und Tabus aufzuzeigen, die zumindest mittelbar für wirtschaftliche Erwägungen von erheblicher Bedeutung sind.

Gleichmaßen ist die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen im Inland wichtig geworden. Erhebliche Migrationsbewegungen, die zu kultureller Bereicherung führen, aber leider auch negative Begleiterscheinungen wie die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus mit sich

bringen, machen die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und als Teil davon mit deren Rechtsordnungen unerlässlich für ein harmonisches und von Verständnis oder zumindest Toleranz geprägtes Miteinander.

In dieser Arbeit wird ein Blick auf Eheschließung und Ehescheidung nach dem modernen Hindu-Recht geworfen und mit dem deutschen Eherecht verglichen. Die Unterschiede und Ähnlichkeiten der spezifischen Problemstellungen, der Lösungen und der Wege dorthin werden aufgezeigt, über ihre Gründe und Konsequenzen nachgedacht. Zunächst muß allerdings der Begriff des Hindu-Rechts vor dem Hintergrund der indischen Gesamtrechtsordnung abgesteckt werden. Auch ein Blick auf die historische Entwicklung des heutigen Hindu-Rechts, des modernen Hindu-Rechts, ist zum Verständnis des heutigen Eherechts erforderlich.

1. Das Staatssystem der Republik Indien und ihre Gesamtrechtsordnung

Die Republik Indien wird oft als größte Demokratie der Welt bezeichnet. Trotz aller berechtigten Kritik wegen Menschenrechtsverletzungen und der zeitweisen oder regionalen Außerkraftsetzung demokratischer Verfahren ist diese Bezeichnung nicht unbegründet. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit 1947 herrscht in Indien ein demokratisches System, obwohl das Land wegen seiner starken ethnischen, religiösen, sprachlichen und kastenmäßigen Zerklüftung und nicht zuletzt immer wieder wegen spektakulärer Korruptionsfälle sehr konflikträchtig ist. Inzwischen sind demokratische Vorgänge und Prinzipien in der Bevölkerung aber tief verwurzelt; politische Legitimität verleihen im heutigen Indien nur Wahlsiege.¹

Zugrunde liegt dem Staatssystem der Republik Indien heute die Verfassung von 1950. Mit ihren 395 Artikeln und einigen Anhängen ist sie eine der längsten und detailliertesten Verfassungen der Welt.² Die verfassungsgebende Versammlung, die nach Erlangung der Unabhängigkeit einberufen wurde, beschränkte sich darauf, die aus der Kolonialzeit geltende Verfassung - ein umfangreiches Reformgesetz von 1935, das schon fast als

¹ Betz, Information zur politischen Bildung, S. 27.

Verwaltungshandbuch bezeichnet werden konnte³ - zu ergänzen, statt etwas Neues zu schaffen. Dabei nutzte man bereitwillig auch die Erfahrungen anderer Demokratien, so daß eine Verfassung nach westlich-liberaler Staatstradition entstand, die zudem eine föderale Struktur vorsieht.

Die Gesetzgebungsbefugnisse nach der indischen Verfassung entsprechen dem Sinn des Föderalismus, so daß sie teilweise ausschließlich bei den Unionsstaaten und teilweise ausschließlich bei der Zentralregierung liegen. Darüber hinaus ist die Gesetzgebungskompetenz in bestimmten Bereichen konkurrierend (Part XI Article 245-255).

Das Familienrecht ist der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Die Gesetzgebungsorgane der Zentralregierung haben dementsprechend zahlreiche Gesetze erlassen, die familienrechtliche Angelegenheiten regeln. Einzelne Unionsstaaten haben diese Gesetze ergänzt. Das System des Ehe- und Familienrechts in Indien versucht der kulturell und religiös vielschichtigen Bevölkerungsstruktur Rechnung zu tragen: Man ist dem System der persönlichen Rechte gefolgt. Ein einheitliches indisches Familienrecht gibt es nicht.⁴ Zahlreiche Gesetze und im übrigen unkodifiziertes Recht die Ehe, Kindschaft, Adoption und andere familienrechtlichen Angelegenheiten betreffend, regeln das Familienrecht differenziert und jeweils im Einklang mit der entsprechenden Kultur und Tradition der betroffenen Bevölkerungsgruppe, d.h. der Moslems, der Parsen, der Christen, der Juden und schließlich der Hindus. So gibt es nicht nur den *Hindu Marriage Act*, sondern ebenso den *Dissolution of Muslim Marriages Act*, den *Christian Marriage Act*, den *Parsi Marriage and Divorce Act* und den *Special Marriage Act* sowie schließlich die Traditionen der in abgelegenen Gebieten Indiens lebenden indigenen Völker. Nach welchem Gesetz ein Fall zu beurteilen ist, hängt davon ab, welchem persönlichen Recht die Betroffenen unterliegen. Dieses richtet sich danach, welcher *community*, d.h. Bevölkerungsgruppe sie angehören. Jeder muß also einer solchen *community* angehören. Er kann nicht einfach Inder sein.⁵

² Betz, Informationen zur politischen Bildung, S. 27f.

³ Rothermund, S. 330.

⁴ Vgl. Parashar in Sarkar/Siraramayya, S. 195

⁵ Vgl. Diwan, HL, S. 3.

2. Der Begriff des Hindutums

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des „Hindu-Rechts“ abzustecken. Dem Hindu-Recht unterliegt demnach jeder, der der *Hindu community* angehört. Eine umfassende positive Definition des Begriffs „Hindu“ in dem o.g. Sinne ist schon wegen der Vielschichtigkeit des hinduistischen Glaubens, der nicht in Dogmen formuliert ist, schwierig. Im übrigen stellt sich das Problem, daß die Definition nicht dazu führen darf, daß es Personen gibt, die keinem persönlichen Recht unterliegen. Weder Gesetz noch höchste Rechtsprechung haben bislang eine abschließende, positive Definition geliefert.⁶ Vielmehr wird mit einem dreischichtigen Hindu-Begriff gearbeitet. Danach kann sich die Eigenschaft, Hindu zu sein, zunächst aufgrund der Religionszugehörigkeit ergeben. Sie kann aber auch durch Geburt in ein hinduistisches Elternhaus begründet werden, und schließlich soll eine Fiktion sämtliche Lücken schließen.

Der *Supreme Court* hat 1960 den Versuch der Definition des „Hindus aufgrund der Religionszugehörigkeit“ unternommen. Demnach ist Hindu dem Glauben nach, wer die *Veden* – die maßgeblichen alten Schriften des Hinduismus - und ihre Gebote akzeptiert und an den Zyklus durch Wiedergeburt glaubt. Im übrigen könne die Hindu-Religion nicht näher umschrieben werden, da der Hinduismus auf ganz unterschiedliche Weise gelebt wird.⁷ Ohne Zweifel ist derjenige, der dieser Definition entspricht, ein Hindu, unabhängig davon, ob er diesen Glauben seit seiner Kindheit lebt oder ihn aufgrund eines Bekenntnisses, das als Konvertierung zum Hinduismus gewertet werden kann, für sich in Anspruch nimmt. Jedoch kann nicht im Umkehrschluß gefolgert werden, daß derjenige, der dieser Definition nicht entspricht, kein Hindu sei.⁸ Vielmehr umfaßt die Kategorie des Hindus aufgrund seiner Religionszugehörigkeit in rechtlicher Hinsicht bereits traditionell auch die Anhänger des Jainismus, des Sikhismus und des Buddhismus, obwohl deren Bekenntnis zu den *Veden* zumindest teilweise zweifelhaft ist. Heute sehen die meisten Gesetze des Hindu-Rechts die

⁶ Vgl. Diwan, HL, S. 4.

⁷ Shastri vs. Mulda, AIR 1960 SC 1119.

⁸ Vgl. Diwan, HL, S. 7.

Anwendbarkeit auf die Anhänger dieser drei Religionsgemeinschaften ausdrücklich vor.⁹ Jedoch unterlagen sie bereits vor diesen Kodifizierungen traditionell Hindu-Recht.¹⁰

Unabhängig von der Religionszugehörigkeit kann nach heutiger Rechtspraxis die Eigenschaft als Hindu auch durch Geburt begründet werden. Dies setzt voraus, daß beide Elternteile Hindus sind oder daß ein Elternteil Hindu ist und der Betroffene als Hindu erzogen wurde. Das ist dann der Fall, wenn er als Mitglied einer Gemeinschaft, einer Gruppe oder Familie aufwächst, der der Hindu-Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Betroffenen angehörte. Ob der Betroffene den hinduistischen Glauben praktiziert oder sich auch nur in irgendeiner Form dazu bekennt, ist unerheblich. Er bleibt für die Rechtsordnung Hindu, selbst wenn er als Atheist lebt.¹¹

Schließlich soll die Fiktion, die alle Personen, die nicht Moslems, Christen, Juden oder Parsen sind, als Hindus behandelt, verhindern, daß jemand keiner *community* angehört.

Mit diesen Kategorien arbeitet auch der *Hindu Marriage Act* von 1955 in Sect. 2 HMA. Die Behandlung all jener als Hindu, die keiner anderen *community* angehören, geht historisch im übrigen nicht nur auf die Briten zurück, die bereits 1881 anlässlich der zweiten Volkszählung jeden Einheimischen als Hindu einstufen, der unfähig war, sein Glaubensbekenntnis anzugeben oder mit dem Namen irgendeiner anerkannten Religion oder Abspaltungen hiervon zu umschreiben. Vielmehr ist der Begriff „Hindu“ eine Fremdbezeichnung, die zunächst die Perser für die am Indus-Fluß lebende Bevölkerung verwendeten (sprachlich abgeleitet vom Sanskrit-Wort *sindhu*, das Fluß/Meer bedeutet). Mit dem Vordringen der Muslime in den Sindh (ab 711/712 n.Chr.) wurde das Wort für die nicht-muslimische Bevölkerung verwendet¹² und schließlich von den Briten übernommen. Eine positive Definition des Hinduismus stellt der Begriff damit nicht dar.

⁹ Sect. 2 (1) (b) Hindu Adoptions and Maintenance Act, 1956; Sect. 3 (1) (b) Hindu Minority and Guardianship Act, 1956; Sect. 2 (1) (b) Hindu Succession Act, 1956.

¹⁰ Vgl. Diwan, HL, S. 8.

¹¹ Vgl. Diwan HL, S. 11.

¹² Michaels, S. 28.